



## JUGENDORDNUNG

Stand 30.03.2004

Die Jugend des 1. Tanzclub Ludwigsburg gibt sich eine Jugendordnung, die von der Mitgliederversammlung genehmigt wird. Die Mitglieder verpflichten sich zur Anerkennung und Durchführung der Jugendordnung.

1. Mitglieder - und damit zugleich zur Teilnahme und Beschlussfassung in der Jugendvollversammlung berechtigt - sind alle Clubmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
2. Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Clubjugend und tritt mindestens einmaljährlich zusammen. Sie wird vom Jugendwart unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich miteiner zweiwöchigen Frist einberufen.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendvollversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt miteinfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
4. Die Jugendvollversammlung wählt den Jugendwart/die Jugendwartin sowie den Jugendsprecher/die Jugendsprecherin. Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre. Im Übrigen gilt § 9 Ziff. 4 der Satzung entsprechend. Der oder die Jugendwartin benennt einen Jugendausschuß, dem auch derJugendsprecher angehört. Er oder sie leitet die Jugend ausschußsitzungen, bei denen dieJugendarbeit geplant und koordiniert wird.
5. Der Jugendwart / die Jugenwartin ist Mitglied im erweiterten Vorstand (Gesamt vorstand) und vertritt die Interessen der Vereinsjugend.
6. Änderungen der Jugendordnung müssen von einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimm -berechtigten Mitglieder der Jugendvollversammlung beschlossen und von der Mitglieder -versammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.
7. Über Jugendversammlungen und Beschlüsse ist eine vom Jugendwart zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen.
8. Jugendkasse: Die Clubjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuß geführt.
9. Aufgabe der Jugendvollversammlung ist vorrangig, die Interessen der jugendlichen Vereinsmitglieder zu koordinieren und sicherzustellen, dass die im Verein und der Mitgliederversammlung vertreten und berücksichtigt werden. Aufgabe ist ferner die Förderung der Jugendarbeit im Verein sowie die Planung und Organisation von Veranstaltungen undMaßnahmen, die Bezug zu den Mitgliedern der Jugend vollversammlung und zur Jugendarbeit imVerein haben.
10. Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.